

Die Rechtsstellung der Ordensmitglieder

Von Gottfried Oppinger, Berlin

Problemstellung

Zur Frage, welche Bezüge bei Ordensmitgliedern der Krankenversicherungsbeitragsbemessung zugrunde zu legen sind, wurde von Schulin¹⁾ im März 1980 ein Rechtsgutachten erstellt (nachfolgend mit RGA bezeichnet). Nach diesem RGA setzt die beitragsrechtliche Beurteilung der Einkommenslage von Ordensmitgliedern eine Klärung der Frage voraus, wie das Ordensverhältnis zwischen Orden und Mitglied staatlich-rechtlich aus der Sicht der Sozialversicherung zu werten ist. Das RGA kommt zu dem Ergebnis, daß der Lebenssachverhalt eines in der Ordensgemeinschaft tätigen Ordensmitgliedes alle Kriterien erfüllt, die auch ein weltliches Beschäftigungsverhältnis kennzeichnen, insbesondere das Merkmal der persönlichen Abhängigkeit. Diese Beurteilung stehe auch mit der ordentlichen Ausgestaltung des Ordensverhältnisses im Einklang. Wegen der Bedeutung, die den tatsächlichen Umständen für die sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen zukomme, wegen der geltenden Regelungen im Renten- und Unfallversicherungsrecht, die den Ordensangehörigen grundsätzlich zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen zählten und vor allem wegen der neuen Bestimmung des IV § 7 i. V. m. § 2 SGB müsse nach Meinung des RGA davon ausgegangen werden, daß nach heutiger Rechtslage Ordensangehörige als abhängig Beschäftigte im Sinne der Sozialversicherung anzusehen seien.

Dieses Fazit hat zu einer ganz erheblichen Diskussion geführt, zumal der Kreis der Verantwortlichen und Eingeweihten auf der breiten Grundlage von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur bislang vom Gegenteil ausgehen durfte und auch stets ausgegangen ist. Es war daher intern zunächst zu prüfen, ob das solchermaßen extrem von der Norm abweichende Ergebnis des RGA eine Entgegnung erforderlich macht oder stillschweigend geduldet werden konnte. Wegen des bekannten Eigenlebens solcher RGA und der deshalb zu besorgenden anderweitigen Fehlentscheidung infolge mangelhaften Problembewußtseins erschien letztlich doch eine öffentliche kritische Besprechung sinnvoll, zumal das RGA zahlreiche diskussionswürdige Detailprobleme enthält.

Grundlage der folgenden Untersuchung ist das geltende Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erörterung wurde strikt beschränkt auf die Fragen der Versicherungspflicht und damit im Zusammenhang stehend des Beschäftigungsverhältnisses.

¹⁾ Professor Dr. jur. Bertram Schulin, Universität Freiburg

Zu den Detailproblemen vertritt das RGA im Ergebnis folgende Auffassung (Abschn. 1–4):

1. Die dogmatische Konsequenz der Versicherungsfreiheit

Die dogmatische Konsequenz der Versicherungsfreiheit von Ordensangehörigen im Rahmen des § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO hat als Voraussetzung die Versicherungspflicht gem. § 165 RVO und damit das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses.

2. Besondere Detailprobleme

a) Beurteilt aus der Sicht des staatlich-rechtlichen Sozialversicherungsrechts – unabhängig vom Kirchenrecht – weist das Verhältnis Ordensmitglied/Orden alle Kriterien eines Beschäftigungsverhältnisses auf, wie dies auch auf ein weltliches Arbeits- oder Dienstverhältnis zutrifft.

b) Auf das Ergebnis zu a) kommt es nur für den Bereich der Krankenversicherung, nicht aber für die Rentenversicherung an, weil die rentenrechtlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht von Ordensleuten unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

c) Zwar steht fest, daß der historische Gesetzgeber der RVO/AVG das Ordensverhältnis nicht als sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis angesehen hat. Doch muß eine Berücksichtigung der gewandelten Rechtsauffassungen und der neueren Gesetzgebung heute zur gegenteiligen Beurteilung führen.

3. Der Gesetzgeber des AVG und der RVO

Wenn der Gesetzgeber auch davon Abstand genommen hat, die Ordensverhältnisse ausdrücklich als Beschäftigungsverhältnisse zu bezeichnen, so hat er doch in der Sache die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß die Ordensangehörigen in abhängiger Stellung Tätigkeiten verrichten und sie daher folgerichtig in den Kreis der Personen miteinbezogen, deren Schutz die gesetzliche Rentenversicherung primär zu gewährleisten hat.

4. Der Gesetzgeber des SGB

Da der Gesetzgeber bei den Beratungen des IV § 7 SGB das Problem der Ordensverhältnisse offenbar nicht gesehen hat, ist es geboten, Ordensstätigkeiten vom Begriff des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift als mitumfaßt zu betrachten.

Stellungnahme zu 1.

Es ist denkgesetzlich zutreffend, daß die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wie in der Rentenversicherung eine Ausnahme von der Versicherungspflicht ist und daher Versicherungspflicht voraussetzt. Auch die Praxis möchte auf diese Folgerichtigkeit bauen, ohne daß ihr der Gesetzgeber aber immer folgt, wie ein Blick auf §§ 169, 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AVG zeigt. Hiermit ist die Versicherungsfreiheit der Beam-

ten statuiert, obgleich sie von den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht erfaßt werden (§§ 165, 1227 RVO, § 2 AVG), weil sie keine Arbeitnehmer sind²⁾.

Fazit: Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit sind, obgleich Versicherungsfreiheit denkgesetzlich die Befreiung von einem Zwang (Versicherungspflicht) darstellt, nicht so auszulegen, daß sie schlechthin nur Personen erfassen, die beim Fehlen der Vorschrift über die Versicherungsfreiheit der Versicherungspflicht unterliegen würden. Dies ist von der h. L. schon immer erkannt und anerkannt worden, weil die Praxis sonst zu ähnlich grotesken Fehlinterpretationen kommen würde wie sie letztlich dem RGA in bezug auf die Einschätzung der Rechtsstellung der Ordensmitglieder unterlaufen sind.

Stellungnahme zu 2a) und b)

Es ist zutreffend, daß „die rentenrechtlichen Bestimmungen die Versicherungspflicht von Ordensleuten unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses vorsehen“. Hierfür dient als Begründung der Artikel von Oppinger in OK 1981 S. 46 (Abschn. I bis IV).

Unzutreffend ist die Schlußfolgerung des RGA bzgl. des Beschäftigungsverhältnisses (Abschn. 2a). Es ist nämlich gesicherte Rechtsauslegung, daß die Mitglieder geistlicher Genossenschaften nicht Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen sind (Ordensangehörige werden aus religiösen und karitativen Gründen tätig und nicht aus Gründen des Erwerbszweckes – Urteil des BSG vom 26. 8. 75 in SozR 4100 zu § 36 Nr. 8 S. 17³⁾).

Die Meinung des RGA, auf die Frage des Beschäftigungsverhältnisses komme es für den Bereich der Rentenversicherung nicht an, ist nur richtig im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO. Damit erschöpft sich indessen die Anwendungsmöglichkeit des geltenden Rentenversicherungsrechts nicht. Nach § 16 Satz 1 FRG steht nämlich eine nach vollendetem

²⁾ BGHZ 9, 322

³⁾ BSG 21 S. 247–251 – SozR AVG § 2 Nr. 3 – DOK 65 S. 156 – BeitragsR 65 S. 27 und S. 43, BSG 13 S. 76 – DAngVers. 61 S. 177 – Breith. 50. Jg. S. 197 – BeitragsR 60 S. 378; BSG 25 S. 24–S. 26 – SozR ArVNG Art. 2 § 3 Nr. 6 – BeitragsR 66 S. 250 – Die RentVers. 66 S. 227 – AP Nr. 1 zu § 611 BGB – Ordensangehörige; Bayer. LSG in Breith. 54, Jg. S. 916, hier S. 917 – Amtsbl. 65 S. B 74; Bayer. LSG in Breith. 59, Jg. S. 651 – Amtsbl. 70 S. B 13; LSG NRW in DAngVers. 60 S. 332; LAG Hamm in AP Nr. 3 zu § 611 BGB – Ordensangehörige – Der Betrieb 72 S. 295; BAG in AuR 56 S. 115, 57 S. 59 – MDR 56 S. 392, SAE 76 S. 204; ebenso ferner zur grundsätzlichen Verneinung der Arbeitnehmerzugehörigkeit Schr. der BfA vom 22. 7. 58 in ErsK S. 9/206 – WzS S. 345 – RGT – RVS/RentVers.; Zweng-Scheerer, Das neue Recht der RentVers. der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., Anm II C zu § 1227; VerbKom., Stand Jan. 78, Anm. 24a zu § 1227; Backe, Die VersPflicht und Vers Freiheit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften in der Kr-, Rent- und ArblVers. sowie ihre Nachvers. in den RentVers.en 1965, S. 9, 18; Oppinger in DAngVers. 73 S. 70; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die RVdArbuAng., 6. Aufl., S. 47 Anm. 18.

16. Lebensjahr vor der Vertreibung in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten ausländischen Gebieten oder nach dem 8. Mai 1945 in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verrichtete Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, wenn diese Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht begründet hätte, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre (§ 16 Satz 2 FRG).

Bei der Anwendung des § 16 FRG bleiben die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO alter oder neuer Fassung außer Betracht. § 16 FRG stellt nämlich auf eine im fremden Gebiet „verrichtete Beschäftigung“ ab. § 16 FRG verbindet also mit dem Begriff der Beschäftigung den gleichen Sinn wie § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO (BSG 23, 71). Danach ist Beschäftigung eine fremdbestimmte Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit (BSG 38, 53, 57).⁴⁾

Entgegen der Auffassung des RGA spielt demnach auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Frage nach dem Beschäftigungsverhältnis eines Ordensangehörigen eine gewichtige Rolle, und zwar bei Anwendung des § 16 FRG⁴⁾.

Hierzu liegt zwischenzeitlich ein rechtskräftiges Urteil des Bayer. LSG vom 17. 7. 80 – L 11 An 114/78 – mit folgenden tragenden Urteilsgründen vor:

„Unter Beschäftigung wird ein abhängiges Arbeitsverhältnis verstanden, das persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraussetzt. Merkmale hierfür sind die feste Vergütung, Vereinbarungen über Arbeitszeit und Arbeitsort, das Verbot, für Dritte tätig zu sein, die persönliche Leistungspflicht und der Anspruch auf bezahlten Urlaub. § 16 FRG verbindet mit dem Begriff der Beschäftigung den gleichen Sinn wie § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Danach ist eine Beschäftigung eine fremdbestimmte Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit (vgl. hierzu BSGE 23, 69, 71; 38, 53, 57 und Urteil des BSG vom 15. 3. 79 – 11 RA 46/78 –; Sgb 1979 S. 227 Nr. 26). § 7 Abs. 1 SGB IV definiert als Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Ordensmitglieder einschließlich der Ordensgeistlichen stehen zu ihrem Orden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im sozialrechtlichen Sinne; ihre Bindungen zum Orden sind vielmehr im Regelfalle genossenschaftlicher Art. Dies trifft auf den Kläger als Mitglied des . . . Ordens in der streitigen Zeit zu. Denn bei den Knabengymnasien handelte es sich ausschließlich um Schulen dieses Ordens. Eine Lehrtätigkeit außerhalb der Ordensgemeinschaft hat in dieser Zeit nicht stattgefunden. Daraus folgt, daß der Kläger als Chorherr dieser regulierten Lebensgemeinschaft an diesen Orten neben seiner Verpflichtung zum monastischen Leben als Erzieher und Lehrer an Ordensschulen (katholi-

⁴⁾ Urteil des BSG vom 15. 3. 79 – 11 RA 46/78 –

sche Privatschulen), die von der Ordensgemeinschaft unterhalten wurden, beschäftigt gewesen ist. Bei der Beurteilung dieser Beschäftigung kann es in tatsächlicher Hinsicht nur auf die damals gegebenen Verhältnisse und auf den in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ankommen. Das aber bedeutet, daß der Kläger zu seiner Lehrtätigkeit nicht aufgrund besonderen Vertrages mit seinem Orden oder einem anderen Schulträger verpflichtet gewesen ist. Seine Lehrverpflichtung ergab sich allein aus seiner Stellung als Kanoniker des Ordens, d. h. seine Tätigkeit bestand in einer Verflechtung zwischen persönlicher Ordensbindung und dem Arbeitsleben auf der Grundlage der genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft des Ordens; er war somit nicht Arbeitnehmer.“

Stellungnahme zu 2c)

Der Versuch des RGA, den „gewandelten Rechtsauffassungen“ (nämlich einzig und allein die eigene) und der „neueren Gesetzgebung“ (gemeint ist das SGB) der Meinung des „historischen Gesetzgebers der RVO“ bzgl. des Nichtvorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses bei Ordensangehörigen den Vorzug zu geben, ist eine Verkennung der objektiven Realität.

Einerseits ist die hL so repräsentativ und aktuell (Fn 3), daß sie allein von einer Einzelmeinung nicht tangiert wird. Andererseits beruft sich heute ohnehin niemand auf die Meinung des „historischen Gesetzgebers der RVO“ („Schaffung der RVO vor dem Ersten Weltkrieg“), weil weitaus aktuellere Verlautbarungen des Gesetzgebers zur Hand sind. So findet sich im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (28. Ausschuß) BT-Drucks. 3080, 2. Wahlperiode 1953 zu § 1227 Abs. 1 Nr. 5 folgender Bericht:

„Auf Antrag wurde vom Ausschuß mit Mehrheit eine neue Nr. 5 eingefügt, deren Fassung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinschaften und Genossenschaften abgestimmt war. *Obwohl auf diesen Personenkreis der Arbeitnehmerbegriff nicht anzuwenden ist*, soll er unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegen.“

Diese und keine andere Meinung trägt auch das aktuelle Recht!

Was dann noch bleibt, ist die „neuere Gesetzgebung“. Das RGA meint insoweit vor allem IV § 7 SGB, wonach Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ist. Über die Erkenntnis, daß mit dieser Definition am übernommenen Rechtszustand nichts geändert werden soll⁵⁾, setzt sich das RGA massiv hinweg mit dem lapidaren Einwand, diese Äußerung entspreche der für das bisherige Gesetzgebungsverfahren am SGB typischen Furcht des Gesetzgebers vor allzu konkreten Abweichungen von den bestehenden Regelungen der RVO (AVG). Doch würde es den we-

⁵⁾ BT-Drucks. 7/4122 S. 29 zu II 1

sentlichen Zielen der Sozialrechtsmodifikation im Sinne von Rechtsbereinigung und -vereinfachung widersprechen, wollte man im Zusammenhang mit den neuen SGB-Normen *sämtliche* dogmatische Probleme und Unklarheiten des früheren Rechts... unbesehen in die neue Sozialrechtsordnung des SGB hinübernehmen und dort festschreiben.

Eine solche Argumentation ist pures Schattenboxen. Denn die dogmatischen Probleme und Unklarheiten existieren nur im RGA, und sie lassen sich durch die wenig besagende Kurzformel „nichtseltständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ (IV § 7 SGB)⁶⁾ ebensowenig zu einem Scheinleben erwecken und einer Beantwortung im Sinne des RGA zuführen wie durch IV § 2 SGB.⁷⁾

Zu der Hoffnung des RGA, daß auch das BSG das SGB als Kodifikation „mit begrenzter Sachreform“ sieht⁸⁾, scheint eine spezielle Prüfung entbehrlich. Denn es steht für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung inzwischen bereits fest, daß das BSG die vom RGA gewünschte extensive Auslegung des IV § 7 SGB nicht in Erwägung zieht. Auf dem Boden des geltenden Rechts (siehe Fn 3) hat es lange nach dem Inkrafttreten des IV § 7 SGB (1. 7. 77) bei der Untersuchung der hier strittigen Ordensverhältnisse im Zusammenhang mit der Anwendung des § 16 FRG – also nicht zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO – die Möglichkeit der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Orden und Ordensmitglied überhaupt nicht in Betracht gezogen (Fn 4). Es hat lediglich die insoweit seit jeher in der Literatur und Rechtsprechung gebilligte Möglichkeit der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses z. B. zu Schulträgern eingeräumt, und zwar unter Hinweis auf BSG 13, 76, 77; 28, 208, 210; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 40. Nachtrag S. 618a; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 6. Aufl., Anm. 19a zu § 1227 RVO). Dabei wäre nach Meinung des BSG in erster Linie darauf abzustellen, ob der Vertrag zwischen dem Ordensangehörigen und dem Schulträger oder zwischen diesem und dem Orden abgeschlossen ist; es sei aber auch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Ordensangehörige durch einen zwischen dem Orden und dem Schulträger abgeschlossenen Vertrag unmittelbar verpflichtet wird oder daß er einem Weisungsrecht im Rahmen der Dienstaufsicht unterworfen ist, das über das fachliche Weisungsrecht etwa des Arztes gegenüber der aufgrund eines Gestellungsvertrages tätigen Krankenschwester (vgl. BSG 28, 208, 210) hinausgeht und den Tatbestand einer vollen Eingliederung in den „Betrieb“ des Schulträgers erfüllt.

6) Kritische Betrachtung zum praktischen Nutzen dieser Vorschrift Bley, Soz. Ges. Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Soz. Vers., SGB 1977, 85, 86; Seiter aaO, S. 208)

7) ebenso kritisch wie Fn 6 Töns in DOK 1979, 811 zu IV § 2 SGB

8) Urteile des BSG vom 20. und 22. 6. 79 (SozR 2200 § 205 Nr. 22 und 23)

Nicht zuletzt durch die Rechtsprechung (siehe Fn 4 und das in Ok 1981 S. 52) zitierte rechtskräftige Urteil des Bayer. LSG vom 17. 7. 80) ist nach alledem auch die vom RGA als einzigem positivem Beleg angeführte Kommentierung von Kaltenbach/Maier⁹⁾ überholt, die die Ordensmitglieder aber ohnehin nicht als Arbeitnehmer, sondern als „arbeitnehmerähnliche Personen im weitesten Sinne“ verstanden hatten, und zwar von vornherein mit dem Hinweis auf die aA von Oppinger in DAngVers. 1973, 70. Schließlich haben Kaltenbach/Maier noch einschränkend hinzugefügt, daß dies nicht zu einer Änderung der bisherigen versicherungsrechtlichen Beurteilung der Ordensmitglieder führe, da in IV § 7 SGB lediglich der Begriff der Beschäftigung definiert sei und im übrigen sich die Versicherungspflicht weiterhin nach den besonderen Vorschriften in den einzelnen Versicherungszweigen richte.

Stellungnahme zu 3.

Der Gesetzgeber hat es nicht nur unterlassen, die Ordensverhältnisse als Beschäftigungsverhältnisse zu bezeichnen, er hat vielmehr ausdrücklich das genaue Gegenteil statuiert (siehe Anm. zu 2c und BT-Drucks. 3080): „Obwohl auf diesen Personenkreis (Ordensangehörige) der Arbeitnehmerbegriff nicht anzuwenden ist, soll er unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegen.“

Damit ist dem weitergehenden Argument des RGA die Grundlage genommen, der Gesetzgeber habe die Konsequenz aus der erkannten abhängigen Beschäftigung der Ordensangehörigen gezogen und sie daher folgerichtig in den Kreis der Personen miteinbezogen, deren Schutz die gesetzliche Rentenversicherung primär zu gewährleisten habe. Denn der Gesetzgeber hatte stets die entgegengesetzte Erkenntnis: Ordensangehörige sind keine abhängig Beschäftigte (BT-Drucks. 3080 a. a. O.)!

Es nimmt deshalb auch nicht Wunder, daß die weitere Annahme des RGA – die sich wie eine *Maxime* liest und offenbar auch als solche verstanden werden muß –, die Rentenversicherung habe den Schutz der Ordensangehörigen primär zu gewähren, falsch ist.

Nach dem Schriftlichen Bericht über die 184. Sitzung des DBTg. vom 16. 1. 57 hat sich der Berichterstatter, der Herr Abgeordnete Dr. Berg, zu dem Problem der Ordensangehörigen anläßlich der 2. Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung wie folgt geäußert:

„Das recht schwierige Problem der Angehörigen geistlicher Orden wurde einstimmig zu der in der Vorlage niedergelegten Lösung gebracht. Auch hier war der Grundsatz maßgebend, denen, die aus der Gebundenheit dieser Gemein-

⁹⁾ Koch/Hartmann – Die RV im SGB – Bd. I, IV SGB, K 79, Liefg. Nov. 77

schaften herausstreben sollten, durch Zusicherung des Versicherungsschutzes den Weg in die Freiheit eines selbstgewählten Berufes nicht zu versperrern.“

Diesem gesetzgeberischen Anliegen, die Rentenversicherung habe den Schutz von Ordensangehörigen in der Regel nur bei ihrem Ausscheiden aus dem Orden zu gewährleisten, hat das BSG später dann folgendermaßen Rechnung getragen¹⁰⁾:

„Sinn und Zweck der Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 AVG können nur darin bestehen, ausscheidende Mitglieder der näher bezeichneten Gemeinschaften davor zu schützen, daß ihnen durch ihre gemeinnützige Tätigkeit in bezug auf die Entstehung und Höhe einer späteren Rente Nachteile erwachsen. Auch diesen Mitgliedern soll, wenn sie die Gemeinschaft verlassen, der sie sich zu gemeinnütziger Tätigkeit zur Verfügung gestellt hatten, diese Tätigkeit bei der Zukunftssicherung angerechnet werden (so mit Recht Böcker, Die Nachvers. von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften in der sozialen RentV, Kölner Dissertation 1962 S. 28 ff).“

Stellungnahme zu 4.

Die Lösung der Probleme von Einzelgruppen war und ist nicht Gegenstand des SGB. Vielmehr soll das bisher zum Teil mehr oder weniger unübersichtlich geregelte Soz.Recht mit den Mitteln der Neukodifikation überschaubar gestaltet werden. Das SGB soll dazu dienen, das Vertrauen des Bürgers in den sozialen Rechtsstaat zu fördern. Dies wiederum ist nur möglich, wenn die Rechtsanwendung für Verwaltung und Rechtsprechung vereinfacht und somit auch für den Bürger überschaubar wird.¹¹⁾

Rechtsänderungen waren ganz besonders im Rahmen des IV. Buches des SGB, und hier vor allem im Zusammenhang mit den Regelungen über die versicherten Personenkreise und die Beschäftigung mit nichtselbständiger Arbeit in einem Arbeitsverhältnis nicht beabsichtigt. Die speziellen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige sollten grundsätzlich unangetastet bleiben.¹²⁾

Also selbst wenn dem Gesetzgeber die allein vom RGA behaupteten Probleme der Ordensverhältnisse gegenwärtig gewesen wären, hätten diese ihre Regelung niemals im SGB erfahren können.

Schulins Gebot, die Ordensangehörigen vom Begriff des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von IV § 7 SGB mitumfaßt zu betrachten, ist nach alledem auch unter diesem Gesichtspunkt unbegründet.

¹⁰⁾ Urteil des BSG vom 18. 5. 66 – 11 RA 249/64 (SozR Nr. 6 zu Art. 2 § 3 ArVNG)

¹¹⁾ BT-Drucks. 7/4122

¹²⁾ ebenso Koch/Hartmann, Die RV im SGB – Bd. I, IV SGB, 4. Lfg. Nov. 1977/Casselmann Anm. 1